

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Baulinien für den Bernerring.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den Bernerring werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4827* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Blochmonterstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Neubadstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 16,00 m.
- c) Vorgärten, links: 10,00 m und variabel, rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 25. April 1938 maßgebend.

- II. Der Bernerring wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **11. Okt. 1949**



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion III.

Parzelle	2338	Bürgerspital Basel.
	2253	Bürgerspital Basel.
	2252	Bürgerspital Basel.
	2251	Bürgerspital Basel.
	2250 ²	Bürgerspital Basel.
	2506	Mathilde Bruns.

Die gelb punktierten Baulinien des Bernerrings sind auf obigen Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4827 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Bielerstraße.*Bielerstrasse aufgehoben
mit Mutationsplan Nr.**1616**vom 15. Sept. 1952*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bielerstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig*
festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4827* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Blochmonterstraße.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Marschalkenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 13,00 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 6,50 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m, rechts: 2,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 30. Juli 1949 maßgebend.

- II. Die Bielerstraße wird als ^{Neben} straße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **11. Okt. 1949**

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion III.

Parzelle 2338 Bürgerspital Basel.
2253 Bürgerspital Basel.
2252 Bürgerspital Basel.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Bielerstraße, die gelb punktierten Bau-, Straßen- und Fußweglinien der Bergmattstraße, Fluhbergstraße und der Forstbergstraße sind auf obigen Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4827 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung einer endgültigen Baulinie
für die Blochmonterstraße.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Blochmonterstraße** wird eine Baulinie *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Baulinie sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4827* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bernerring.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Bielerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 8,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,50 m, rechts: 6,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. Juli 1949 maßgebend.

Neben

- II. Die Blochmonterstraße wird als straße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinie im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **11. Okt. 1949**

*Von der Baulinie berührte Liegenschaft und
deren Eigentümer:*

Sektion III.

Parzelle 2338 Bürgerspital Basel.

Die gelb punktierten Baulinien der Blochmonterstraße sind auf obiger Parzelle zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4827 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Kastelstraße und Promenade.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Kastelstraße und Promenade werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4827* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Blochmonterstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Neubadstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: ca. 11,5 m und 13,0 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: ca. 6,5 m und 10,0 m.
- c) Vorgarten, rechts: 1,50 m, 3,00 m und 6,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 15. September 1949 maßgebend.

- II. Die Kastelstraße und die Promenade werden als Nebenstraße bezeichnet, die Kastelstraße darf nur rechtsseitig angebaut werden.

Die Promenade ist dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt nicht als eine Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Straßennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **11. Okt. 1949**



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III.

Parzelle	2338	Bürgerspital Basel.
	2253	Bürgerspital Basel.
	2252	Bürgerspital Basel.
	2251	Bürgerspital Basel.
	2250 ²	Bürgerspital Basel.
	2513	Familienstiftung F. Meyer-Bruns.

Die gelb punktierten Baulinien der Kastelstraße und Promenade, die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Mariasteinstraße und Witterswilerstraße sind auf obigen Parzellen zu streichen.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Witterswilerstraße sind auch auf folgenden Parzellen zu streichen:

Parzelle	2506	Mathilde Bruns.
	2511	Anna Hildegard Meyer (nur die Baulinie).
	2512	Rud. Meyer-Seel (nur die Baulinie).

NB. Die Pläne Nr. 4827 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für die Marschalkenstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Marschalkenstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4827* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bernerring.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Kastelstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 22,00 m und 24,50 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 10,00 m.
- c) Vorgärten, links: 5,50 m und 8,00 m, rechts: 6,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 9. Mai 1941 maßgebend.

II. Die Marschalkenstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 11. Okt. 1949



*Von den Bau- und Straßenlinien berührte Liegenschaft und
deren Eigentümer:*

Sektion III.

Parzelle 2251 Bürgerspital Basel.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 2252 Bürgerspital Basel.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Marschalkenstraße sind auf obigen Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4827 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.